



Leitfaden

Leitfaden der Alpaka Vermarktung eGen

Warum - Gründung einer Genossenschaft (eGen)?	3
Zehn Gründe eine Genossenschaft (eGen) zu gründen.....	3
Zehn Gründe warum es die Alpaka Vermarktung (AV) eGen gibt.....	3
Schlüssel der Genossenschaftsanteile für die Mitglieder	4
Zur Erklärung.....	4
Beitragsgebühr	5
Zahlungsmodalitäten	5
Auszahlungen.....	5
Allgemeines zur Faseranlieferung	5
Lieferbedingungen	6
S A T Z U N G	7
Gründungsvorstand	18

Warum - Gründung einer Genossenschaft (eGen)?

Die eingetragene Genossenschaft ist die Rechtsform für Kooperationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Genossenschaft verbindet die Vorteile der Eigenständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerkes. Sie ist die Antwort auf anonyme oder monopolähnliche Strukturen im wirtschaftlichen Umfeld.

Zehn Gründe eine Genossenschaft (eGen) zu gründen

- 1) Menschen und Unternehmen gründen Genossenschaften, weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Die Ziele können ganz unterschiedlicher Art sein: wirtschaftlich, sozial, kulturell. Die eGen bringt Unternehmen zusammen oder Tausende von Menschen.
- 2) Genossenschaften finden sich in Industrie, in Handel und Handwerk, im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich, im Energiesektor oder als Dorfläden. Die Rechtsform ist flexibel, einfach zu handhaben, bewährt. Sie ist eine attraktive Rechtsform für Kooperationen.
- 3) Die eGen ist eine demokratische Unternehmensform. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sie kooperieren als gleichberechtigte Partner. Das schließt eine feindliche Übernahme aus.
- 4) Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar oder Unternehmensbewertung und damit ohne zusätzliche Kosten.
- 5) Gemeinsam können in der eGen Aufträge bearbeitet werden, die für ein einzelnes Unternehmen zu groß oder zu komplex wären.
- 6) Die eGen ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein zusätzliches, attraktives Instrument.
- 7) Kleine Genossenschaften können auf einen Aufsichtsrat verzichten; ihre Prüfung ist vereinfacht.
- 8) Experten des Raiffeisenverbandes Steiermark begleiten und beraten uns von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung, und werden die jährliche Revision der Genossenschaft abwickeln.
- 9) Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Die eGen ist die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Österreich/Deutschland.
- 10) Mitglieder einer eGen haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung (siehe Satzung).

Zehn Gründe warum es die Alpaka Vermarktung (AV) eGen gibt

- 1) Wir möchten Alpakazüchter und Halter mit gleichen Interessen zusammen bringen um unsere gemeinsamen Ziele und wirtschaftliche Interessen effizienter zu erreichen.
- 2) Durch das gemeinsame Auftreten nach Außen werden wir Alpakahalter am Markt besser wahrgenommen.

- 3) Durch gemeinsam festgelegte Qualitätsstandards (Tierwohl, Faser und dessen Verarbeitung) heben wir uns von den Anderen ab.
- 4) Durch die Konzentration der Alpakafaser in der AV eGen können wir den Fasermarkt positiv beeinflussen, da die gesamte Herstellungskette in der eGen bleibt.
- 5) Die Arbeit eines jeden einzelnen Alpakazüchters wird durch die Wertsteigerung der Alpakafaser aufgewertet.
- 6) Wir liefern Produkte mit Herkunftsgarantie bei gleichbleibender Qualität. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit diese Produkte zum Einkaufspreis für sich zu erwerben.
- 7) Die hohe Verfügbarkeit der Alpakafaser sichert uns einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber Produzenten und Abnehmern.
- 8) Die gesamte Wertschöpfungskette (Haltung und Scheren der Tiere, Sortieren, Reinigen der Faser, etc.) bleibt in der eGen bzw. beim Alpakazüchter.
- 9) Die Zuchtziele eines jeden Alpakazüchters werden dem ursprünglichen Sinn des Alpakas als Faserlieferant gerechter.
- 10) Als Mitglied und Kapitalgeber engagiert sich jeder verantwortlich, verbindlich und transparent für einen gerechteren Faserpreis.

Schlüssel der Genossenschaftsanteile für die Mitglieder

Anzahl der faserliefernden Tiere	Anzahl der Genossenschaftsanteile/ Minimum	Preis der Mindestanteile	Höchstmenge an zu liefernder Faser in 3 kg/Tier	Mindestmenge an zu liefernder Faser in 1,5 kg/Tier
bis 5 Tiere	mind. 3	300,-€	15 kg	7,5 kg
bis 7 Tiere	mind. 5	500,-€	21 kg	10,5 kg
bis 10 Tiere	mind. 7	700,-€	30 kg	15 kg
bis 20 Tiere	mind. 10	1000,-€	60 kg	30 kg
bis 30 Tiere	mind. 15	1500,-€	90 kg	45 kg
bis 70 Tiere	mind. 35	3500,-€	210 kg	105 kg
bis 100 Tiere	mind. 50	5000,-€	300 kg	150 kg
bis 200 Tiere	mind. 70	7000,-€	600 kg	300 kg

Zur Erklärung (Beispiel)

Ein Züchter besitzt eine Herde von 5 Alpakas. Als Genossenschaftsmitglied muss er mindestens 3 Anteile a 100,-€ erwerben. Der Wert seiner Genossenschaftsanteile beträgt somit 300,-€.

Der Züchter darf dann höchstens 15 kg Faser (5 Tiere x 3 kg Faser/pro Tier) pro Jahr, muss aber mindestens 7,5 kg Faser (5 Tiere x 1,5 kg/pro Tier) pro Jahr liefern.

Erweitert der Züchter seine Herde z.B. von 5 auf 10 Tiere müssen 4 weitere Genossenschaftsanteile erworben werden, um die Faser von 10 Tieren liefern zu können.

Beitrittsgebühr

Für Züchter die sich bis einschließlich 31. Dezember 2018 in der Alpaka Vermarktung Genossenschaft um eine Mitgliedschaft bewerben, wird keine Beitrittsgebühr erhoben. Für Züchter die sich ab den 01. Januar 2019 um eine Mitgliedschaft in der Alpaka Vermarktung Genossenschaft bewerben, wird eine Beitrittsgebühr von 500,-€ erhoben.

Zahlungsmodalitäten:

Grundsätzlich sind der Erwerb von Genossenschaftsanteilen und die erhobene Beitrittsgebühr 14 Tage nach einer bestätigten Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Ausnahmen zur Zahlung werden auf Antrag des Züchters im Vorstand besprochen und im beiderseitigen Interesse genehmigt.

Auszahlungen:

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich zum Ende eines Wirtschaftsjahres der Genossenschaft. Nach Beschluss des Vorstandes vom 27.02.2017 werden erste Teilzahlungen nach 6 Monaten ab Eingang einer Faserlieferung ausgezahlt. Restzahlungen werden bis spätestens 12 Monate ab Eingang der Faserlieferung zur Zahlung angewiesen. Wird eine Auszahlung nach 3 Monaten gewünscht, ist die Genossenschaft berechtigt 5% Skonto einzubehalten.

Auszahlungen von Genossenschaftsanteilen wegen Kündigung oder Entlassung eines ordentlichen Mitglieds werden nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausbezahlt.

Allgemeines zur Faseranlieferung

Jede Anlieferung von Faser bedeutet einen hohen organisatorischen Aufwand. Hierzu zählt einerseits der Aufwand die angelieferte Faser verarbeitungsgerecht zu sortieren und vorzubereiten, andererseits die Logistik der einzelnen Verarbeitungsschritte zu koordinieren.

Alle angelieferten Fasern haben individuelle Eigenschaften wie z.B. Anzahl der Deckhaare, Feinheit, Crimp, Länge der einzelnen Fasern etc. Dazu kommt der umweltbedingte Verschmutzungsgrad durch die Haltungsbedingungen z.B. Sand, Staub, Heu, Stroh, Schweiß, Scheröl, etc.

Diese Parameter haben großen Einfluss auf die entstehenden Endprodukte. Jedes dieser Endprodukte ist ein Unikat und unterliegt keinen genormten Werten. Deshalb muß die Faser von den Lieferanten vorbereitet werden. Die Vorbereitung beginnt bereits bei der Schur. Grober Schmutz und Faserverschnitte sollten bereits aussortiert werden. Desweiteren sollte die Faser entsprechend des jeweiligen Verwendungszwecks vorsortiert werden. Bei der Verpackung sollte die Faser trocken und frei von Ungeziefer (Motten) sein. Verpackt wird die Faser in atmungsaktive Behältnisse und nicht in Folie. Je besser die Vorbereitung der Faser zur Verarbeitung ist, desto hochwertiger wird das Endprodukt sein.

Durch die verschiedenen Verarbeitungsmöglichkeiten entstehen auch unterschiedliche Verlustraten im Gewicht der Faser. Für die gelieferte Faser bedeutet dies, dass der Reinigungsprozess je nach Verschmutzungsgrad bis 40% Gewichtsverlust ergeben kann. Anzustreben ist, alle Lieferanten von Alpakafaser auf den gleichen Wissensstand in Sachen Sauberkeit der abgegebenen Alpakafaser zu bringen um daraus hochwertige Alpakaprodukte herzustellen.

Lieferbedingungen

Folgende Lieferbedingungen sind gültig:

- Alle Alpakas, die Faserlieferanten in der Genossenschaft sind, müssen DNA registriert sein
- Faser, die ohne DNA-Registrierung abgegeben wird, wird in Klasse 1+2 mit 60% je kg saubere Faser vergütet. Erfolgt nach einer Frist bis zu 10 Monaten der DNA-Nachweis des jeweiligen Tieres, wird der Restbetrag zu 100% je kg saubere Faser nachbezahlt.
- Die Sortierungen erfolgen wie im Lieferschein/Annahmeprotokoll beschrieben
- Die Faser wird pro Tier getrennt, wenn möglich mit einem Fasertestergebnis eingeschendet
- Max. 3 kg Faser pro Tier/Jahr werden angenommen
- Es werden alle Farben, auch multicolor angenommen
- Die Huacaya- Faserlänge liegt bei der ersten und zweiten Klasse zwischen 6 und 15 cm, in der dritten und vierten Klasse zwischen 3 und 15 cm Faserlänge. Die Variation der Faserlänge pro Tier in der Klasse 1 und 2 sollte 2 cm nicht überschreiten,
- Die Suri-Faserlänge liegt bei der ersten und zweiten Klasse zwischen 10 und 20 cm, in der dritten und vierten Klasse zwischen 9 und 30 cm Faserlänge. Die Variation der Faserlänge pro Tier in der Klasse 1 und 2 sollte 2 cm nicht überschreiten
- Die Faser wird frei von Verunreinigungen (Heu, Stroh, Zehennägel, Kot ,Ungeziefer, kurze Stücke unter 3 cm) angenommen.
- Für Lieferanten ohne Mitgliedschaft in der Alpaka Vermarktung Genossenschaft wird ein Betrag von 15,-€ pro kg saubere Faser für Klasse 1+2 ausbezahlt. Diese Lieferanten müssen ihre Tiere zu den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitglieder in einem Alpakaverband DNA registrieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben erfolgt, nach vorheriger Rücksprache, eine kostenpflichtige Rücksendung der Faser.

Satzung

(Statut)

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Alpaka Vermarktung eGen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in St. Stefan ob Leoben.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

a) Einkauf, Aufbereitung und Vermarktung von Alpakawolle

b) Vertrieb von Halb- und Fertigprodukten aus Alpakawolle

c) Forschung und Entwicklung im Bereich Alpaka

d) Schulung und Ausbildung

e) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen Bereichen der Alpakazucht/Alpakahaltung

f) Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend der Haltung und der Züchtung von Alpakas

g) Öffentlichkeitsarbeit betreffend Alpakas und deren Produkte

h) Erbringung von Dienstleistungen zu den Themen Haltung und Zucht von Alpakas

i) Handel mit Produkten aller Art

(3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

(4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt

a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;

b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches zu beteiligen.

Jede Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Raiffeisenverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können grundsätzlich nur solche physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Firmensitz haben.
- (2) Natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein.
- (4) Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Tätigkeitsgebietes entscheidet der Raiffeisenverband Steiermark nach Anhören der beteiligten Genossenschaften.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, in der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes.
- (3) durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches.
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.
- (5) durch Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden

und Kündigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst 5 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden.
- (3) Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
- Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- Geschäftsanteile:
 - Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Monatsfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,00 (in Worten: EUR einhundert)
 - Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen.
 - Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Haftung:
Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).
- Beitrittsgebühr:
Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- DER VORSTAND
- DER AUFSICHTSRAT
- DIE GENERALVERSAMMLUNG

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Jahr, in dem der Vorstand gewählt wurde, nicht mitgezählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zu veranlassen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestanzahl nicht unterschritten wird.
- Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- Ist die in Ziffer (1) festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hierzu aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen. Für die Zeit der Stellvertretung ruht die Funktion als Aufsichtsratsmitglied.
- Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll, die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (3) Der Vorstand hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.
- (4) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss oder durch den Obmann oder Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzendenstellvertreter. Die Zahl der Vorsitzendenstellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Jahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wurde, nicht mitgezählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder in einer anderen politischen Gemeinde in der Steiermark abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der (die) Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.

- (5) Der Raiffeisenverband Steiermark ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- (3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Steiermark zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 8 (3) der Satzung).

- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens 2 Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

§ 23

Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern bzw. von Delegierten eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Vorstand;
der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter;
 - b) für den Aufsichtsrat;
der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (4) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (6) Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.
- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 28

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist verpflichtend eine schriftliche Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen.

§ 29

Gründungsvorstand

Der erste, zur Eintragung der Genossenschaft berufene Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Karl Todtner (Obmann, Züchter)

Christiane Kühn (Tierärztin)

Frank Niemann (O. StV, Züchter/Scherer)

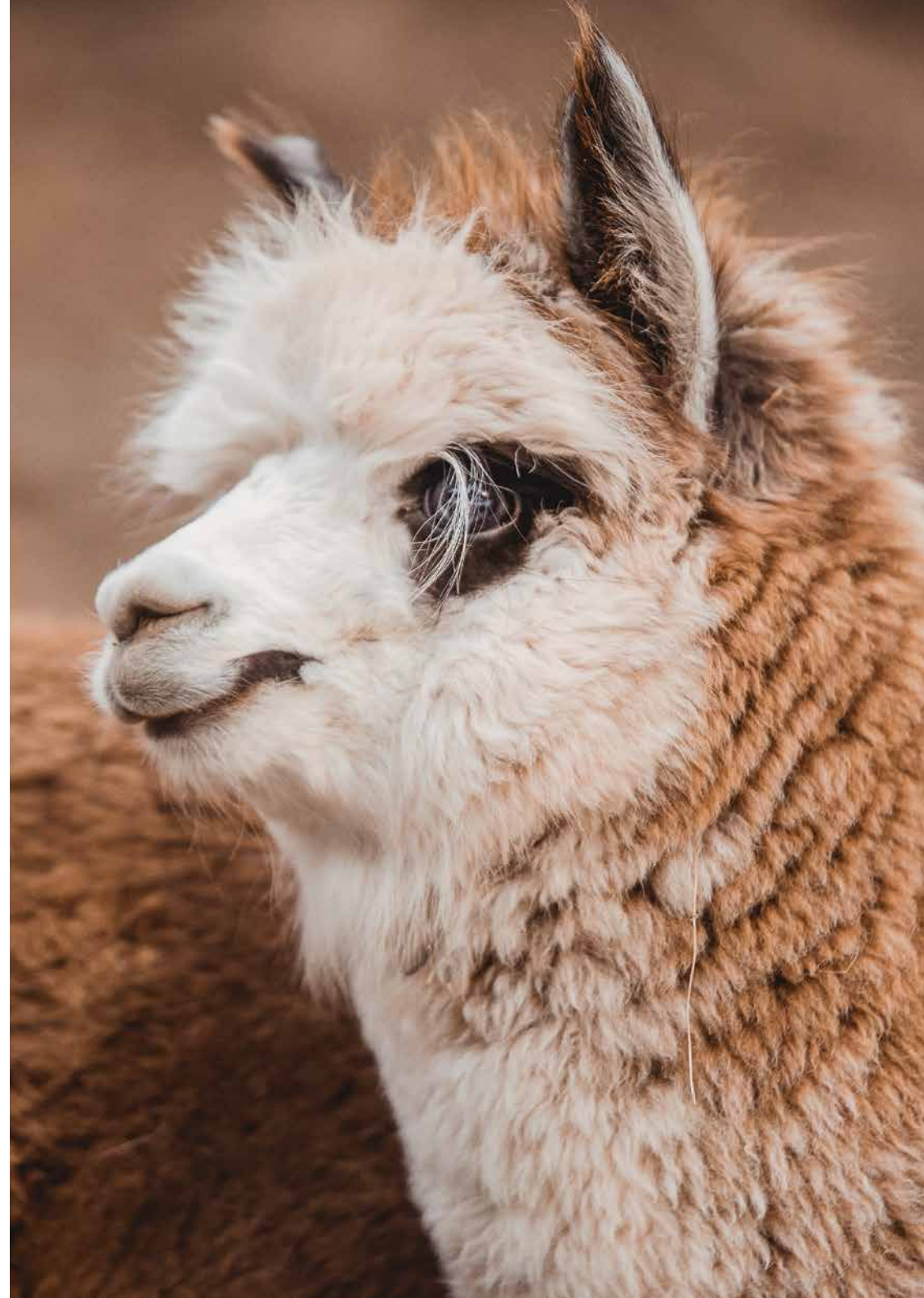
Rupert Höllbacher (Züchter)

Jochen Krauß (O. StV, Züchter/Betriebswirt)

D.I. Anita Selig Smith (Züchter/Redakteurin)

Monika Neuherz-Geier (Züchter/Altenpflegeheim)

Alpaka Vermarktung eGen



Verantwortlich
Verbindlich
Transparent



Alpaka Vermarktung eGen
A-8713 St. Stefan ob Leoben
Für Austria
Tel.: +43 664-910 50 12
Für Germany
Tel.: +49 170-4303372